

Hubertus Marek · Kösliner Str. 85 · 76139 Karlsruhe

Amtsgericht Mannheim

68149 Mannheim

**Verteidigungsanzeige, Aktenzeichen U 17 C 2420/23 in Sachen LEONINE Licensing GmbH ./i. Marek, H. wg. Urheberrechts, zugestellt am 20.05.2023**

Karlsruhe, 02.06.2023

Sehr geehrter Herr Doktor Streiß,

in folgenden Punkten begründe ich meine Verteidigungsanzeige:

Schöpfungshöhe.....	1
Sittenwidriges Werk.....	4
Eidesstattliche Erklärung.....	5
Wandlung in der Gesetzgebung.....	5
Fazit.....	6

## **Schöpfungshöhe**

Allein durch Besetzung und hohe Produktionskosten läßt sich noch keine ausreichende Schöpfungshöhe des Filmwerkes "John Wick: Kapitel 2" belegen.

Ich fotografieren und schreibe. Beim Fotografieren kann ein Anspruch aus Urheberrecht

nur hergeleitet werden, wenn das Werk eine gewissen Schöpfungshöhe aufweist. Man hat bei einer Urheberrechtsforderung nur dann Erfolg, wenn das Werk gewissen Mindestansprüchen genügt. Ich gehe davon aus, dass dies auch für filmische Werke gilt.

Den Film "John Wick: Kapitel 2" kenne ich von Vorfilmen, die mir im Zuge von Internetwerbung untergeschoben wurden und auch vom Weblexikon Wikipedia.

Im Falle des o.g. Films wäre also eine Hilfe beim Eintreiben von Forderungen durch Gerichte zu verneinen, wenn solche Schöpfungshöhe nicht vorliegt. Ich frage mich, ob der Aspekt der Schöpfungshöhe also bei der Beurteilung dieses Falles wie bislang erfolgt außer Acht gelassen werden kann. Ich habe Kanzlei Waldorf Frommer, neuerdings Frommer Legal (im weiteren Verlauf FL) mit diesem Argument konfrontiert, ohne dass darauf eingegangen worden wäre.

Solches systematisches Versäumnis erklärt wohl auch, warum der Versuch seitens der Web-Entwickler, aus Konsumenten Prosumer, also aktive Mitmacher zu fördern, bislang nicht zu Erfolgen geführt hat. Interesse und geistige Kapazität der Gesellschaft werden von Zeitgenossen, die ich als für nicht förderungswürdig halte, abgefischt. Ein weiteres Phänomen solchen Vorgehens ist, dass statt praktizierter Basisdemokratie in der westlichen Welt die These im Raum steht: "Jedes Volk bekommt die Politiker, die es verdient."

Ein Film ab 18 Jahren erfährt schon dadurch übermäßige Förderung, dass er frei ins Netz gestellt werden darf und somit der Aspekt von Verrohung von Jugendlichen außer Acht gelassen wird. Förderung in diesem Sinne ist auch, dass nicht der Wohnort des Beklagten zum Gerichtsstand erklärt wurde, sondern Standort Mannheim, auf den sich Kanzleien wie FL konzentrieren können.

Mit teuren Schauspielern produzierte Filme werden in der Regel von Geldgebern vorfinanziert. Im Marketing ist von Produkt Placement die Rede. Auch die Finanzierung ideologischer Inhalte findet statt. Das ist schwer nachweisbar aber nachgewiesen von der Organisation Lobby Control für die Serie Marienhof seitens der Denkfabrik Initiative Neue

Soziale Marktwirtschaft (INSM.de).

(<https://www.lobbycontrol.de/wp-content/uploads/in-sm-marienhof-bewertung.pdf>)

Allein dadurch, dass ein Film teuer produziert wurde und kein PD ist, ist nicht sichergestellt, dass er ausreichende Schöpfungshöhe im Sinne des Urheberrechts erreicht. So etwas darf von einer Kanzlei, die sich den Beinamen LEGAL gibt, nicht übersehen werden.

Filme, die sich der Stilmittel Mord, Blut und Tod bedienen haben also Nutznießer und Opfer. Der Nutznießer übt einen Bann gegenüber dem Publikum aus. Er pflanzt dem Publikum z.B. Angst ein und macht es durch Desensibilisierung taff für den Einsatz bei lukrativen Kriegen. Das trägt zur heute von allen Seiten bemängelten Vermögensverteilung bei. Die Armen werden noch ärmer und die Superreichen noch reicher. Mittelschicht nimmt ab.

Bei der Frage, ob hinter dem Aneinanderreihen von Mordszenen ein tieferer Sinn im Sinne von Schöpfungshöhe steckt, finde ich Antwort in dieser Kritik bei Wikipedia.de:

Filmdienst.de schrieb zu diesem Filmwerk: **„Der zweite Teil der Actionfilmreihe mit Keanu Reeves [...] betont die Unwilligkeit des Killers, stürzt ihn dafür aber in umso mehr brachiale Kämpfe. Die einfache, spektakulär inszenierte Geschichte hat zwar keinen konkreten Bezug zur Wirklichkeit, verweist aber auf die Existenz krimineller Paralleluniversen. Die rasanten Actionsequenzen sind einfallsreich mit hohem Tempo choreografiert, was der Gewalt jedoch keinen Abbruch tut.“**

Nach meiner Einschätzung hat somit eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Gerichts stattgefunden.

## **Sittenwidriges Werk**

Es fragt sich, ob das Filmwerk (ab 18 Jahren) sittenwidrig ist und deshalb Forderungen, die mit ihm im Zusammenhang stehen nicht gerichtlich einklagbar sind.

Es könnte sich beim Film – um ein sittenwidriges Produkt handeln und der Kläger könnte wie Prostituierte vor dem Bundestagsbeschluss vom 17.10.2001 kein Recht auf Unterstützung vom Gericht beim Eintreiben von Forderungen haben.

Dabei fragt es sich, ob die Aufhebung solcher Regelung vom 17.10.2001 auch für das Filmwerk gilt. Beim Zugeständnis, an Prostituierte von 2001 kam es darauf an, soziale Verhältnisse des Berufsstands der Prostituierten zu verbessern. Solche Zugeständnisse sind für eine Branche, die Mord, Blut und Tod verherrlicht und den Eindruck erweckt, dass Mörder einen mystischen Schutz genießen nicht erforderlich. Wie gezeigt findet bei solchen Filmemachern schon eine Vorfinanzierung der Werke durch Nutznießer, die von Bann, gefügig machen, Desensibilisierung und Indoktrination profitieren, statt.

Geht man davon aus, dass wir eine christlich orientierte Gesellschaft sind, so wäre das Filmwerk aufgrund Darstellung extremen Mordens ein Verstoß gegen das Gebot "du sollst nicht töten". Dieses Gebot hat eine vergleichsweise höhere Gewichtung als das Verbot der Hurerei.

Mit der Verherrlichung von Gewalt und Mord findet aber nicht nur ein Verstoß gegen religiöse Grundsätze, sondern auch gegen Gesetze des StGB, §211 Mord (lebenslange Freiheitsstrafe), § 223 Körperverletzung statt.

Solcher Typ von Film dient einer Oligarchie dazu, das Volk per Bann zu unterdrücken – Warum sollen die Opfer dafür zahlen müssen? In diesem Zusammenhang fühle ich mich auch als Opfer, weil mit solchen Filmen der Verstand des Volkes magisch verändert und die Aufnahme geisteswissenschaftlicher Inhalte gebremst, wenn nicht gar gestoppt wird. Für Produkte wie mein Buch "Liebe statt Bann" ist die Gesellschaft nicht aufnahmefähig, weil sie gebannt ist. Was Bann bedeutet, wird in der Buch-Anlage erklärt.

Wenn also Forderungen wegen Prostitution früher nicht einklagbar waren, so bitte ich um Prüfung, ob Forderungen für Werke, die Mord und Gewalt verherrlichen und den Eindruck erwecken, dass Täter einen mystischen Schutz genießen, nicht auch von Klage ausgeschlossen werden müssen.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich eidesstattlich, dass ich, Hubertus Marek, das Filmwerk "John Wick: Kapitel 2" weder heruntergeladen noch in Tauschbörsen verfügbar gemacht habe.

---

Karlsruhe, 02.06.2023

---

Hubertus Marek

## **Wandlung in der Gesetzgebung**

Die Prozesse von FL werden schon seit Jahrzehnten betrieben. Die Rechtslage hat sich aber geändert. "Am 27. Juli <2016> ist das "Zweite Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes" in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesänderung ist die Abschaffung der Störerhaftung, sprich Betreiber von offenen WLAN-Hotspots sollen nicht für die Urheberrechtsverstöße Dritter haften müssen. Schadensersatzansprüche, aufgrund des Fehlverhaltens von Dritten, sind damit vom Tisch."

Quelle: verbraucherzentrale-sachsen.de.

"Störerhaftung: besserer Schutz für WLAN-Betreiber · Mit einem neuen Anlauf schützt der Gesetzgeber WLAN-Betreiber vor kostenpflichtigen Abmahnungen."

Quelle: <https://www.verbraucherzentrale.nrw>

## Fazit

Es könnte rechtswidrig gewesen sein, dass der Anfrage nach meiner (IP-)Adresse stattgegeben wurde. FL hat meinem Einwand nicht genügend Beachtung geschenkt und hat diesen Fall nach Schema F behandelt.

Zusammenfassend gibt es also 3 Gründe, warum die von FL gestellte Forderung nicht einklagbar sein könnte:

- fehlende Schöpfungshöhe
- sittenwidriger Inhalt.
- seit 2016 geänderte Rechtslage

Ich beantrage Stellungnahme, ob im Falle des Filmes "John Wick: Kapitel 2" eine ausreichende Schöpfungshöhe vorliegt, um für FL einen gerichtlichen Anspruch auf Ermittlung des Täters herzuleiten.

Ich beteuerte an Eides statt s.o., dass ich die von der Kanzlei Waldorf Frommer aufgeführte Tat nicht begangen habe.

Kanzlei Waldorf Frommer hat seine Forderung mit einer riesen Menge Papier untermauert.

Ich erlaube mir daher auch eine Ausgabe meines Buches "Liebe statt Bann" diesem Schreiben beizulegen, um darzulegen, was ein Bann ist. Auf dieser Basis kann leicht hergeleitet werden, wie das Filmwerk die Zuschauer unangemessen beeindruckt bzw. bannt.

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Marek

(Künstlername: Mika Mark)